

Az.: S 4 SF 63/20 E

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT
SOZIALGERICHT SCHLESWIG



BESCHLUSS

In dem Erinnerungsverfahren

Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum,

- Erinnerungsführer -

g e g e n



- Erinnerungsgegnerin -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Audörsch, Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort,

hat die 4. Kammer des Sozialgerichts Schleswig am 6. November 2020 durch den Direktor des Sozialgerichts [redacted] als Vorsitzenden beschlossen:

Die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 08.10.2019 wird zurückgewiesen.

Der Erinnerungsführer hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Erinnerungsgegnerin für das Erinnerungsverfahren zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Höhe der erstattungsfähigen Rechtsanwaltsgebühren im Kostenfestsetzungsverfahren.

Die Erinnerungsgegnerin ließ am 16.05.2019 durch ihren Prozessbevollmächtigten Untätigkeitsklage vor dem beschließenden Gericht erheben, mit der sie die Bescheidung eines vom 14.02.2019 datierenden Widerspruchs begehrte (S 1 AS 295/19). Der Erinnerungsführer übersandte mit Schriftsatz vom 29.05.2019 ohne Äußerung zur Bearbeitungsdauer eine Entscheidung über den Widerspruch und erklärte sich bereit, die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Erinnerungsgegnerin zu tragen. Einer Erledigungserklärung – so wörtlich – stimme er bereits jetzt zu. Die Erinnerungsgegnerin ließ mit Anwaltsschriftsatz vom 08.06.2019 erklären, das Anerkenntnis des Erinnerungsführers nebst Kostengrundanerkennung werde zur Erledigung des Rechtsstreits angenommen. Gleichzeitig machte der Prozessbevollmächtigte der Erinnerungsgegnerin folgende Kosten nebst Verzinsung geltend:

Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 VV RVG	100,00 Euro
Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG	
	90,00 Euro
Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG	20,00 Euro
Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG	39,90 Euro
Zusammen	249,90 Euro

Der Erinnerungsführer erhob durch Schriftsatz vom 29.07.2019 Einwände gegen die Berücksichtigung der Terminsgebühr. Er habe kein Anerkenntnis abgegeben, sondern der Rechtsstreit habe sich materiell erledigt. Eine davon abweichende Auffassung entspreche nicht der Rechtslage.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle setzte im Kostenfestsetzungsbeschluss vom 08.10.2019 die Kosten die Kosten mit näherer Begründung antragsgemäß fest.

Am 04.05.2020 hat der Erinnerungsführer Erinnerung eingelegt. Er tritt dem Kostenfestsetzungsbeschluss ausschließlich mit der Begründung entgegen, die fiktive Terminsgebühr sei nicht angefallen. Hierzu verweist er auf Rechtsprechung u.a. des LSG Nordrhein-Westfalen, des Hessischen LSG, des LSG Niedersachsen-Bremen und des BSG (Entscheidung vom 10.10.2017 – B 12 KR 3/16 R -).

Die Erinnerungsgegnerin hält die Erinnerung für unbegründet und verweist auf Rechtsprechung des LSG Hamburg und des SG Hamburg.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat der Erinnerung nicht abgeholfen.

II.

Die nach § 197 Abs. 2 SGG statthafte Erinnerung hat keinen Erfolg. Die fiktive Terminsgebühr, um die es dem Erinnerungsführer allein geht, war antragsgemäß festzusetzen, denn das Ausgangsverfahren endete nach angenommenem Anerkenntnis ohne mündliche Verhandlung (Nr. 3). Das erforderliche Anerkenntnis liegt hier vor. Ein so zu deutender Erklärungswert ergibt sich aus dem Schriftsatz des Erinnerungsführers vom 29.05.2019. Da er dem Begehren der Erinnerungsgegnerin uneingeschränkt und ohne Benennung zureichender Gründe iSv § 88 Abs. 1 SGG nachgegeben und zudem dem Grunde nach die Kostenübernahme erklärt hatte, handelte es sich bei seiner Erklärung um ein annahmefähiges Anerkenntnis, das den Rechtsstreit in vollem Umfang erledigte. Dass das Anerkenntnis nicht in diesem Sinne ausdrücklich erklärt wurde, schadet nicht. Selbst wenn sich der Erinnerungsführer bei gleichem Sachvortrag im Zusammenhang mit der Kostentragung dagegen verwahrt hätte, sein Handeln als faktisches Anerkenntnis auszulegen, wäre dies als sog. protestatio facto contraria treuwidrig und daher unbeachtlich (Palandt-Ellenberger, BGB, Einführung 26 vor § 145; deutlich in diesem Sinne auch LSG Hamburg, Urteil vom 30.09.2019 – L 4 AS 249/19 -; die vom Erinnerungsführer geäußerte Auffassung, nach Ergehen der Entscheidung des BSG vom 10.10.2017 – B 12 KR 3/16 R – werde diese Rechtsauffassung nicht mehr vertreten, trifft also evident nicht zu).

Es ist auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht einzusehen, warum es einer Behörde gestattet sein sollte, ihre aus der Abhilfe und dem damit konkludent verbundenen

Eingeständnis, zuvor nicht pflichtgemäß gehandelt zu haben, resultierende Kostenpflicht durch die Nichtabgabe eines ausdrücklichen Anerkenntnisses zu umgehen (vgl. SG Aachen, Beschluss vom 16.06.2008 – S 4 R 89/07 – mwN; LSG Hamburg aaO). Einen in das Belieben des kostenpflichtigen Verfahrensbeteiligten gestellten Anfall einer Gebührenposition kennt das geltende Kostenrecht nicht. Das gilt auch für die Untätigkeitsklage.

Im Übrigen sind auch bei ihr prozessbeendende Erklärungen der Beteiligten nach einer Abhilfe nicht entbehrlich. Der Rechtsstreit erledigt sich nach Erlass des begehrten Bescheides nicht „von selbst“. Vielmehr besagt § 88 Abs. 1 S. 1 SGG für einen Teil der denkbaren Erledigungsfälle – nämlich den Fall der Antragsstattgabe nach Fristsetzung gem. Satz 2 – unmissverständlich, dass die „Hauptsache für erledigt zu erklären“ ist – nicht etwa, dass sie sich schon durch den Erlass des Verwaltungsakts erledigt hat. Diese Erledigungserklärung kann auch in der Abgabe und Annahme eines Anerkenntnisses bestehen (§ 101 Abs. 2 SGG). Dass und warum für die übrigen Erledigungsfälle, etwa den Erlass eines abschlägigen Widerspruchsbescheides, Abweichendes gelten sollte, ist nicht ersichtlich. Gerichtliche Verfahren erledigen sich generell nicht durch Realhandlungen, sondern, soweit sie nicht entschieden werden, durch darauf gerichtete - ggf. konkludente – und auszulegende Erklärungen der Prozessbeteiligten.

Auch dass nach Vornahme des erstrebten Verwaltungsakts der Klagegrund weggefallen ist, stellt keine prozessuale Besonderheit der Untätigkeitsklage dar. Das ist bei Verpflichtungsklagen, denen die Behörde abhilft, nicht anders, ohne dass daraus ein Erledigungsgrund sui generis hergeleitet würde.

Die vom Erinnerungsführer zitierte Textpassage aus der Entscheidung des BSG vom 10.10.2017 aaO („Abgesehen davon ordnet § 88 Abs. 1 S 3 SGG als Sonderregelung für den Fall einer Untätigkeitsklage an, dass bei fristgerechter Stattgabe des Antrags auf Vornahme eines Verwaltungsaktes die Hauptsache für erledigt zu erklären ist“) bestätigt die von der Kammer vertretene Rechtsauffassung. Die dort genannte Vorschrift schließt für fristgerechte Abhilfeentscheidungen andere Beendigungsarten als Erledigungserklärungen - einschließlich eines angenommenen Anerkenntnisses, § 101 Abs. 2 SGG – aus, etwa den Erlass eines Urteils (hierzu sei nochmals auf die instruktive feststellende Entscheidung des LSG Hamburg hingewiesen). Für die Rechtsposition des Erinnerungsführers gibt sie hingegen nichts her.

Das Anerkenntnis ist durch Schriftsatz vom 08.06.2019 auch angenommen worden.

Die Höhe der fiktiven Terminsgebühr ist in Nr. 3106 VV RVG festgelegt und wird ebenso wie die Höhe der Verfahrensgebühr vom Erinnerungsführer nicht in Frage gestellt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 183, 193 SGG.

Diese Entscheidung ist endgültig, § 197 Abs. 2 SGG.



Direktor des Sozialgerichts

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.
Schleswig, 09.11.2020



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle